

Person erstreckt, sind von dem Tage der Optionserklärung an bis zum Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Optionserklärung von der Verpflichtung zum Militärdienst befreit.

Artikel 10.

Personen, die nach Massgabe dieses Abkommens die Staatsangehörigkeit in dem einen Staate erworben haben, werden in dem anderen Staate, unbeschadet der Bestimmungen über die Wohnsitzverlegung, nicht anders behandelt werden, als andere Staatsangehörige des erstgenannten Staates.

Artikel 11.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung von Optanten besondere Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 12.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, einander auf diplomatischen Wege vierteljährlich, und zwar zum ersten Mal drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, Verzeichnisse zu übermitteln sowohl über diejenigen Personen, welchen ihre Behörden die im Art. 4, Abs. 1 dieses Abkommens erwähnten Ausweise erteilt haben, als auch über diejenigen Personen, welchen ihre Behörden gemäss Artikel 6 Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ausgehändigt haben. Die Dänische Regierung wird ebenso der Deutschen Regierung Verzeichnisse derjenigen Personen übermitteln, denen nach Inkrafttreten dieses Abkommens gemäss dessen Art. 1, Abs. 4 Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ausgehändigt werden.

Artikel 13.

1. Führt die Prüfung der Staatsangehörigkeit einer Person, die zugunsten eines der beiden vertragschliessenden Teile optiert hat oder die zu dem in Artikel 1, Abs. 4 dieses Abkommens bezeichneten Personenkreise gehört, zu dem Ergebnis, dass diese Person weder in dem einen noch in dem anderen Staate von den zuständigen Behörden als staatsangehörig anerkannt wird, so kann jeder der vertragschliessenden Teile verlangen, dass der Fall von einer gemischten Kommission geregelt wird, die sich aus je zwei Angehörigen der vertragschliessenden Teile zusammensetzt, und je nach Bedarf an einem zu vereinbarenden Orte zusammentritt.

2. In allen Fällen, in denen sich die beiderseitigen Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, um dessen Ernennung die königlich Schwedische Regierung gebeten wird.

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten zunächst auf fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ab und können von da ab mit einjähriger Frist gekündigt werden.
